

**Zeitschrift:** Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden  
**Band:** 7 (1812)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Dritte Jahrrechnung der zinstragenden Ersparniss-Cassa für Graubünden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## XV.

## Dritte Jahrrechnung der zinstragenden Ersparniß-Cassa für Graubünden.

Gezogen mit dem 31sten Dezember 1811.

(S. N. Samml. VI. 398.)

Die Verwalter der zinstragenden Ersparniß-Cassa für Graubünden zeigen bei Ueberreichung ihrer dritten Jahrrechnung dem verehrlichen Publikum an, daß diese Anstalt auch fernerhin fortbestehen und Gelder von Unbemittelten zu  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert jährlichem Zins unter den seiner Zeit bekannt gemachten Bedingungen anlehnsweise annehmen wird.

Die von Ortskassieren oder Anlehnern selbst in Ehur abzulegenden Gelder sind hinfüro, zur Vereinfachung der Rechnungen, ausschließlich dem Hrn. Joh. Ulrich von Salis-Seewis Sohn, auf dem Sand, zu behändigen, welcher die Haupt-Cassa-Führung, so wie sein Mitverwalter die Buchhaltung der Anstalt besorgt.

Alle ausstehenden Jahres- und Halbjahres-Zinse der Anlehnner sind mit dem 31ten Dezember 1811 zum Kapital geschlagen, und, zur Erleichterung der Verwaltungs-Rechnung, die Einrichtung getroffen worden, daß fñrohin von den Posten, so vom Dezember bis Mai eingehen, der Halbjahreszins vom Mai bis Dezem-

ber zwar berechnet, aber erst mit dem ganzen Zins des nächstfolgenden Jahrs, also dann für  $1\frac{1}{2}$  Jahre zusammen zum Kapital geschlagen wird. So wird auch künftighin keine bloße Zinspost mehr im Mai, sondern nur im Dezember, und zwar von nicht minder als einem Jahr, und nicht unter fl. 2: — an Betrag, ausbezahlt werden.

Wer also z. B. fl. 100: — zwischen Dezember 1811 und Mai 1812 anlegt, kann im Dezember 1813, aber nicht früher, seinen Zins für  $1\frac{1}{2}$  Jahr mit fl. 6: 45 Kr. empfangen oder zum Kapital schlagen lassen.

Bei Rückzahlungen des Kapitals hingegen wird der Zins bis zu dem Markt, wo solche geschieht, oder, bei Zwischenzahlungen, bis zum letztverflossenen gezogen und ausbezahlt. Die Auskündigung muß um einen Markt früher geschehen als die verlangte Abzahlung. Anders ist die Verwaltung nie zu letzterer verpflichtet, wenn sie schon, wie bisher immer, so, wo möglich, auch künftig, jedem wirklich dringenden Bedürfnis auch früher zu entsprechen suchen wird.

Die Anlehner sind gegenwärtig in einer Anzahl von 62 mit fl. 4962: 48 Kapital, von Stiftern noch 6, zusammen mit fl. 600 vorhanden. Die durch den Zurücktritt eines Stifters um fl. 100 verminderte Sicherheit, ist durch den Vorschlagsfonds von fl. 124: 27 wieder mehr als ersetzt worden.

Schließlich bemerken die Verwalter, daß, da ihnen, zumahl bei der ganz unentgeltlichen Führung der Geschäfte, keine Einbuße auf den Geldsorten zuzumuthen ist, sie von dem Grundsatz nicht abgehen können, sich in Hinsicht der falschen oder zu leichten Stücke streng an die Bestimmungen der öffentlichen Verordnungen zu halten, und alle abgerufenen oder falschen Münzen standhaft zurück zu weisen, bei ungewichtigen aber den gesetzlichen Abzug zu berechnen.

# Jahr = Rechnung von 1811.

## Einnahme.

A. Vorhandenes Capital vom 31. Dez. 1810,  
laut der zweiten Jahrrechnung  $\text{fl. } 3452: 23$

B. Neuangelehnte Gelder von 1811  
in folgenden 33 Posten, nemlich

von Chur fl. 2: 33	fl. 100: —	}	$\text{fl. } 1506: 20$
„ 60: —	„ 20: —		
„ 60: —	„ 70: —		
„ 100: —	„ 100: —		
„ 350: —	„ 47: —		
„ 3: 20	„ 55: —		
„ 40: —	„ 6: —		
„ 300: —	„ 10: —		
„ 50: —	„ 51: 27		
„ 75: —	„ 6: —		

Aus den 5 Dörfern fl. 100: —	}	$\text{fl. } 300: —$
„ 50: —		
„ 50: —		

Aus dem Hochgericht Maienfeld	}	$\text{fl. } 135: —$
„ 60: —		
„ 45: —		
„ 30: —		

Von Malix fl. 25: —	fl. 10: —	„ 35: —
Von Trübs u. Flims fl. 30: 50	}	$\text{fl. } 203: 38$
„ 52: 48		
„ 120: —		

Aus dem Domleschg	„ 5: —	}	$\text{fl. } 10: 9$
„ 5: 2			
Aus dem Bergell	„		$\text{fl. } 33: 15$

Summa neuangelehnter Gelder  $\text{fl. } 2123: 15$

C. Zins = Einnahme von 1811  $\text{fl. } 211: 37$

$\text{fl. } 2334: 52$

Uebertrag  $\text{fl. } 5787: 15$

Von diesen Zinsen wurden vergütet  
an Stifter und Anlehner bis 31  
Dez. 1811  $\text{fl. } 41/2 \text{ o/o } \text{fl. } 177: 23$

Als Vorschlag für die  
Anstalt, vom höhern  
Zinsfuß u. s. w.  $\text{fl. } 34: 15$

$\text{fl. } 211: 37$

Uebertrag der Empfangssumme fl. 5787: 19

A u s g a n g.

A. Rückzahlungen:

für 14 Capital = Posten der Anlehn-  
ner, mit und ohne Zins fl. 456: 30  
für 9 bloße Zinsposten = 29: 13

Summa zurück an Anlehnner fl. 485: 43  
für 1 Z. Zins von fl. 700:

Stiftungs = Capital  
à 4 1/2 o/o = 31: 30

fl. 517: 13

für Rückzahlung des Capit  
an einen Stifter = 100: —

fl. 617: 13

Bleibt also, und wird auf das  
Jahr 1812 vorgetragen.

B. Vorhandenes Capital mit 31

Dezember 1811

= 5170: 2

Bestand desselben:

1) Stiftungsgelder, von  
fl. 700: — noch fl. 600: —

2) Angelehnte Gelder,  
v. 1810 fl. 2662: 11  
v. 811 = 2123. 15

Zinse für Stifter

u. Anlehnner = 177: 22

fl. 4962: 48

Ab: obige Rück-

zahlungen = 517: 13

Bleibt Angelehntes samt

Zins bis 31 Dez. 1811 = 4445: 35

3) Vorschlagsfonds d. An-  
stalt: v. 1810 fl. 90: 12

v. 1811 = 34: 15

= 124: 27

fl. 5170: 2

fl. 5787: 15. 5787: 15

Ghur, den 2ten Jan. 1812.

Die Verwalter der Ersparniß-Cassa  
J. Ulrich von Salis-Seewis, Sohn.  
J. Friedr. von Escharner.